

EINLEITUNG

Name / Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen «Handballklub der Kantonsschule Zürcher Oberland Wetzikon» (abgekürzt HC KZO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wetzikon.
Zweck	Artikel 2 Der HC KZO bezweckt die Ausübung und Pflege des Handballsports in der Region Wetzikon, insbesondere an der Kantonsschule Zürcher Oberland.

MITGLIEDSCHAFT

Mitgliederkategorien	Artikel 3 Der HC KZO kennt folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">• Aktive• Passive• Ehrenmitglieder
Aufnahme	Artikel 4 Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern.
Nichtaufnahme	Artikel 5 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Gesuch um Aufnahme ablehnen.
Ausschluss	Artikel 6 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.
Wichtige Gründe	Artikel 7 Als wichtige Gründe gelten insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein• Zuwiderhandlung gegen Statuten oder Reglemente des Vereins• grobe Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins Auf Verlangen sind dem auszuschliessenden beziehungsweise dem nicht aufgenommenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.
Rekurs	Artikel 8 Das nicht aufgenommene, beziehungsweise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung rekurrieren, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs ist dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich bis fünf Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung über den Ausschluss bleibt die Mitgliedschaft suspendiert. Die finanziellen Verpflichtungen im Falle des Ausschlusses bleiben für das aktuelle Geschäftsjahr bestehen.
Aktive	Artikel 9 Jede natürliche Person kann Aktivmitglied werden. Auch Junioren sind Aktivmitglieder. Wer Junior ist, bestimmt sich nach den übergeordneten Reglementen des Schweizerischen Handballverbandes, beziehungsweise des Regionalverbandes.
Passive	Artikel 10 Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden.
Ehrenmitglieder	Artikel 11 Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um die Förderung des HC KZO besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Austritt **Artikel 12**
Der Austritt ist schriftlich zuhanden des Präsidenten zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem HC KZO bestehen bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem der Austritt erfolgt.

RECHTE der MITGLIEDER

Allgemein **Artikel 13**
Jedes Mitglied, welches seine Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt, kann an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

Heimspiele **Artikel 14**
Mitglieder des Vereins müssen bei Heimspielen des Vereins keine Eintrittsgebühren entrichten.

**Spiel/
Trainingsbetrieb** **Artikel 15**
Jedes Mitglied ist zur Hallen- und Materialbenützung berechtigt. Es kann am Training seiner Mannschaft teilnehmen. Über die Aufstellung für ein Spiel/Turnier entscheidet der Trainer.

Stimmrecht **Artikel 16**
Jedes Aktivmitglied ist ab dem Jahr, in dem es das 16. Altersjahr erreicht, stimmberechtigt. Ab dem 18. Altersjahr ist das Aktivmitglied auch in den Vorstand, beziehungsweise als Revisor wählbar.

PFLICHTEN der MITGLIEDER

Mitgliederbeitrag **Artikel 17**
Jedes Aktiv- bzw. Passivmitglied hat jährlich seinen von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag nach Aufforderung innert 30 Tagen zu bezahlen.
Für Aktiven "Plausch" und die Junioren kann ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben werden.

Im Mitgliederbeitrag sind die Lizenzkosten des übergeordneten Verbandes für die Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb nicht enthalten und werden separat aufgelistet und bei der Mitgliederrechnung ausgewiesen und dazugerechnet.

Persönliche Pflichten **Artikel 18**
Der Vorstand kann Aktivmitglieder für gewisse Aufgaben in vertretbarem Masse verpflichten.

Fairness **Artikel 19**
Die Mitglieder verpflichten sich zu fairem Sport.

Sanktionen **Artikel 20**
Pflichtverletzungen können vom Vorstand mit folgenden Massnahmen sanktioniert werden:

- Bussen bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages
- Spielsperren
- Ausschluss

Haftung **Artikel 21**
Jeder Spieler haftet für Bussen, welche ihm persönlich von übergeordneten Verbänden auferlegt wurden.

Versicherung **Artikel 22**
Die Versicherung gegen Unfälle und Sachschäden ist Sache der Mitglieder.

ORGANE

Organe **Artikel 23**
Organe des HC KZO sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Einberufung der Generalversammlung	Artikel 24 Die ordentliche Generalversammlung findet all jährlich, innerhalb von zwei Monaten nach Jahresabschluss, statt
Ausserordentliche Generalversammlung	Artikel 25 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt.
Einladung	Artikel 26 Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand, unter Angabe der Traktandenliste, 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
Anträge	Artikel 27 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen.
Aufgaben	Artikel 28 Folgende Geschäfte obliegen der Generalversammlung: <ul style="list-style-type: none">• Wahl der Stimmentzähler• Genehmigung der Traktandenliste• Abnahme des letzten GV-Protokolles• Bericht des Präsidenten• Abnahme Jahresrechnung• Entlastung des Vorstandes• Festlegen der Mitgliederbeiträge und Bussen• Genehmigung des Budget• Wahl des Vorstandes und des Präsidenten• Wahl der Revisoren• Behandeln der Rekurse• Statutenänderungen• Wahl der Delegierten in andere Vereine
Abstimmungen	Artikel 29 Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Statutenänderungen und der Auflösung oder Fusion des Vereins entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Statutenänderung	Artikel 30 Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Teilnahmepflicht	Artikel 31 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Aktiven obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

DER VORSTAND

Aufgaben	Artikel 32 Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung beziehungsweise anderen Organen übertragen sind.
Anzahl	Artikel 33 Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern und setzt sich im Minimum aus Präsident, Finanzchef und TK-Chef zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Findet sich kein Präsident, so ernennt der Vorstand eine Geschäftsleitung, die die Funktionen des Präsidenten übernimmt.
Amtsduer	Artikel 34 Der Vorstand wird jeweils auf ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vakanz **Artikel 35**
Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, so kann der Vorstand bei Notwendigkeit einen Ersatz ernennen.

Sitzungen **Artikel 36**
Der Vorstand tagt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit steht der Stichtscheid dem Präsidenten zu.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

Aufgabe **Artikel 37**
Die Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, prüfen die Vereinsrechnung und legen der Generalversammlung anschliessend einen schriftlichen Bericht vor mit dem Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand.

DIVERSE BESTIMMUNGEN

Haftung **Artikel 38**
Für die Verbindlichkeiten des HC KZO haftet nur das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Geschäftsjahr **Artikel 39**
Das Geschäftsjahr des HC KZO beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

Mitgliedschaften **Artikel 40**
Der HC KZO ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes und des Handball-Regionalverbandes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung **Artikel 41**
Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss und zum Fusionsbeschluss bedarf es der Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist bei Verhinderung möglich.

Liquidationsvermögen **Artikel 42**
Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verteilung eines allfälligen Vereinsvermögens. Bei einer Fusion werden Aktiven und Passiven durch den neu entstandenen Verein übernommen.

Schlussbestimmung **Artikel 43**
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21.6.2017. Sie wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 26.6.2019 in Kraft gesetzt. Die Formulierungen in diesen Statuten verstehen sich geschlechtsneutral.